



## **Feuerwehr - Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze und Feuersicherheitsdienst**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende und beim Feuersicherheitsdienst, die Dauer des Dienstes am Einsatzort zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie feuerwehrtechnischer Sonderaufgaben**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie feuerwehrtechnischer Sonderaufgaben, (z.B. TÜV-Abnahme, Geräteprüfung), mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 € für die ersten drei Stunden und von 5,00 € für je weitere drei Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 10,00 € /Stunde.
- (2) Pauschal entschädigt werden folgende Lehrgänge nach Absolvierung und auf Antrag:
  - 1) Truppmannausbildung 190,00 €/Lehrgang
  - 2) Sprechfunklehrgang 50,00 €/Lehrgang
  - 3) Atemschutzgeräteträger 60,00 €/Lehrgang
  - 4) Truppführerlehrgang 90,00 €/Lehrgang
  - 5) Maschinistenlehrgang 100,00 €/Lehrgang

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Ist ein Verdienstausschlag nicht nachweisbar (z.B. freiberuflich Tätige, Selbstständige usw.) werden als Verdienstausschlag pro Arbeitstag 150,00 € ersetzt.

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1) Feuerwehrkommandant	900,00 €/Jahr
2) Stv. Feuerwehrkommandant	450,00 €/Jahr
3) Jugendfeuerwehrwart	450,00 €/Jahr
4) Stv. Jugendfeuerwehrwart	200,00 €/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1) Feuerwehrkommandant	300,00 €/Jahr
2) Stv. Feuerwehrkommandant	100,00 €/Jahr
3) Jugendfeuerwehrwart	100,00 €/Jahr
4) Stv. Jugendfeuerwehrwart	50,00 €/Jahr
5) Gerätewart	350,00 €/Jahr
6) Stv. Gerätewart	200,00 €/Jahr
7) Kassenverwalter	100,00 €/Jahr
8) Schriftführer	50,00 €/Jahr

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 13,00 € / Stunde gewährt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 04. Oktober 2001 außer Kraft.

Deizisau, den 16. November 2010



Thomas Matrohs  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, den 16. November 2010



Thomas Matrohs  
Bürgermeister